



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Parameter für Prämienverbilligung 2018 sind definiert

Die Eckwerte der Prämienverbilligung für 2018 wurden vom Regierungsrat festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass im nächsten Jahr rund 15 Mio. Franken an individueller Prämienverbilligung ausgeschüttet werden.

Die individuelle Prämienverbilligung (IPV) ist eine flankierende Massnahme der Sozialpolitik im Bereich der Krankenversicherung. Die Beiträge der öffentlichen Hand sind für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmt, um damit die Solidarität zwischen Personen mit unterschiedlichen Einkommen zu garantieren.

Eckwerte der Prämienverbilligung 2018

Der Regierungsrat setzt – gestützt auf das Krankenversicherungsgesetz – jährlich gewisse Eckwerte fest, die es der Ausgleichskasse ermöglichen, den Vollzug der individuellen Prämienverbilligung durchzuführen. Dazu gehören neben der Richtprämie auch der Selbstbehalt sowie die massgebende Steuerperiode, der minimale Auszahlungsbeitrag und das massgebende Einkommen für Quellensteuerpflichtige. Dabei kann der Regierungsrat im Rahmen der bewilligten Budgetkredite (2018: 15 Mio. Franken) den Selbstbehalt zwischen 7 und 12 Prozent und den Anteil des Reinvermögens zwischen 10 und 20 Prozent festlegen.

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) legt für die EL-Bezügerinnen und -Bezüger jeweils die anrechenbaren Durchschnittsprämien fest. Es hat im November 2017 die Verordnung über die kantonalen Durchschnittsprämien 2018 der Krankenpflegeversicherung erlassen. Die Prämienhöhe wurde nach der Anzahl der Versicherten pro Krankenversicherer gewichtet. Für den Kanton Nidwalden wurden vom EDI für das Jahr 2018 folgende Werte festgelegt:

- Durchschnittsprämie für Erwachsene pro Jahr: 4'416 Fr. (2017: 4'332 Fr.)
- Durchschnittsprämie für junge Erwachsene pro Jahr: 4'092 Fr. (2017: 3'996 Fr.)

- Durchschnittsprämie für Kinder pro Jahr: 1'044 Fr. (2017: 1'008 Fr.)

Die Konsultation der verschiedenen Prämientarife der Krankenversicherer 2018 für Kinder, junge Erwachsene und Erwachsene zeigt, dass der Abschluss einer Krankenversicherung nicht an die Durchschnittsprämie des Bundes gebunden ist. Auch mit einer Reduktion dieser Prämie um elf Prozent ist in allen Personenkategorien noch der Abschluss einer Grundversicherungsdeckung inkl. Einschluss Unfallversicherung möglich. Der Regierungsrat legt daher die Richtprämien für die übrigen Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung (inkl. Sozialhilfe) auf folgende Beiträge fest:

- Richtprämie für Erwachsene pro Jahr: 3'936 Fr.
- Richtprämie für junge Erwachsene pro Jahr: 3'636 Fr.
- Richtprämie für Kinder pro Jahr: 924 Fr.

Weiter legt der Regierungsrat den Selbstbehalt auf 12 Prozent fest und das anrechenbare Reinvermögen auf 20 Prozent; dies bei einer voraussichtlichen Bezügerquote von 23.4 Prozent. Bei diesen Eckwerten ist davon auszugehen, dass rund 15.29 Mio. Franken an individueller Prämienverbilligung ausgeschüttet werden im 2018.

Wie schon in den Vorjahren wird der Versand der Antragsformulare für die potenziellen Bezügerinnen und Bezüger einer Prämienverbilligung im März 2018 durch die Ausgleichskasse erfolgen. Die ausgefüllten Formulare müssen bis spätestens Ende April 2018 bei der Ausgleichskasse eingereicht werden. Die Auszahlung der Prämienverbilligung erfolgt nicht mehr an die versicherten Personen, sondern direkt an deren Krankenversicherer.

RÜCKFRAGEN

Yvonne von Deschwanden, Gesundheits- und Sozialdirektion, Telefon 041 618 76 02, erreichbar am 15. Dezember 2017 zwischen 10.30 Uhr und 11.30 Uhr

Stans, 15. Dezember 2017